



SATZUNG

Stand: 24.10.2015

Hier und in allen folgenden Fällen ist zur Vereinfachung die weibliche Form weggelassen worden. Selbstverständlich stehen der Verein und alle seine Funktionen und Organe sowohl Frauen wie Männern gleichberechtigt und ohne Einschränkung offen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Arbeitssprachen

1. Der Verein trägt den Namen „European Network for Education and Training“, abgekürzt „EUNET“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Bonn einzutragen.
2. Sitz des Vereins ist Bonn. Der Sitz des Vereins kann geändert werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Offizielle Sprachen des Vereins sind die deutsche und englische Sprache. Weitere Arbeitssprachen können vom Präsidium festgelegt werden. Bei in Textform abgefassten Erklärungen gleichgültig welcher Art ist die deutsche Fassung verbindlich.

§ 2 Ziele des Vereins

1. Der Verein ist ein internationaler Zusammenschluß von Bildungsträgern mit dem Ziel, die Bildungsarbeit zur europäischen Integration und insbesondere zur Beteiligung der Bürger hieran zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck ist die Förderung der Bildung

Der Zweck wird als Dachverband insbesondere verwirklicht durch

- die Vertretung gemeinsamer bildungspolitischer Interessen der Mitgliedseinrichtungen,
- die pädagogische und ideelle Unterstützung und Beratung der Tätigkeit der Mitgliedseinrichtungen
- die Ausführung und Wahrnehmung allgemeiner gemeinsamer Aufgaben aus dem Betrieb der Mitgliedseinrichtungen



-
- die Vertretung der Mitglieder gegenüber Behörden, anderen Organisationen und Institutionen.
 - die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen zwischen seinen Mitgliedern sowie zwischen diesen und der Europäischen Union, dem Europarat, und anderen Institutionen und Organisationen, die ähnliche Ziele anstreben.
 - die Beratung seiner Mitglieder darüber, wie Förderungen der Europäischen Union oder sonstiger staatlicher oder nicht-staatlicher Organisationen für die jeweilige satzungsgemäße Tätigkeit in Anspruch genommen werden können.
 - die Durchführung eigener Bildungsveranstaltungen oder sonstiger Projekte
 - die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Mitgliedseinrichtungen, die alle in der Bildungsarbeit tätig sind, im Rahmen des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.
4. Der Verein kann zur Erfüllung dieser Aufgaben mit anderen steuerbegünstigten Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten oder dort Mitglied werden.
 5. Die europapolitische Informations- und Bildungsarbeit des Vereins und seiner Mitglieder ist offen für alle interessierten Menschen. Sie ist unabhängig von politischen Parteien und Religionsgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

1. *Ordentliche Mitgliedschaft*

a. ordentliches Mitglied sind die Gründer des Vereins. Die Vereinsgründer sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

b. ordentliches Mitglied können inländische Körperschaften werden, die über die Steuerbegünstigung verfügen, oder ausländische Körperschaften, wenn sie als inländisch unbeschränkte steuerpflichtige Körperschaft die Steuerbegünstigung erhielten.

c. Aufnahmegesuche sind schriftlich zu stellen. Die Aufnahme erfolgt als kandidierendes Mitglied. Über die Aufnahme der kandidierenden Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags braucht dem Antragsteller gegenüber nicht begründet zu werden.

d. Nach Ablauf von zwei Jahren kandidierender Mitgliedschaft, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die endgültige Mitgliedschaft.

e. Die Mitgliedschaft verpflichtet zu einem Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung setzt einen jährlichen Mindestbeitrag fest. Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

f. Mitglieder die ihren Mitgliedsbeitrag für insgesamt zwei Jahre nicht bezahlt haben werden zum assoziierten Mitglied.

2. *Assoziierte Mitgliedschaft*

a. assoziiertes Mitglied können inländische Körperschaften werden, die über die Steuerbegünstigung verfügen, oder ausländische Körperschaften, wenn sie als inländisch unbeschränkte steuerpflichtige Körperschaft die Steuerbegünstigung erhielten.

b. Aufnahmegesuche sind schriftlich zu stellen. Die Aufnahme erfolgt als kandidierendes assoziiertes Mitglied. Über die Aufnahme der assoziierten kandidierenden Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Ableh-



nung eines Aufnahmeantrags braucht dem Antragsteller gegenüber nicht begründet zu werden.

c. Nach Ablauf von zwei Jahren kandidierender assoziierter Mitgliedschaft, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die endgültige assoziierte Mitgliedschaft.

d. Assoziierte Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag, haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können keine Kooperationsprojekte beantragen.

e. Assoziierte Mitglieder können ordentliches Mitglied werden.

3. *Ehrenmitgliedschaft*

Persönlichkeiten, die sich um die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben, und Freunden des Vereins, natürliche und juristische Personen, kann auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und haben kein Stimmrecht.

4. *Vertretung in der Mitgliederversammlung*

Juristische Personen bestimmen ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung, der sein Mandat durch das Mitglied erhält. Er kann sich durch eine andere Person des eigenen oder den Vertreter eines anderen Mitglieds vertreten lassen.

5. *Beendigung der Mitgliedschaft*

a. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn die Anerkennung als gemeinnützige Organisation entzogen wird.

b. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem Präsidium spätestens drei Monate vorher schriftlich angezeigt werden.

- c. Die Mitgliederversammlung kann, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder, Mitglieder ausschließen, die
- die Ziele des Vereins nicht länger verfolgen,
 - die Arbeit oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit beeinträchtigt oder geschädigt haben, oder deren Verhalten dies befürchten lässt,
 - ihren Mitgliedsbeitrag für zwei Jahre nicht entrichtet haben.

Bis zum Beschluss hat das Präsidium das Recht die Mitgliedschaft ruhen zu lassen. Vor entsprechenden Beschlüssen der Organe des Vereins ist das Mitglied aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der Beschluss muss dem betroffenen Mitglied mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen, die ihren Mitgliedsbeitrag für alle Geschäftsjahre bezahlt haben. Sie wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfalle vom einem der Vize-Präsidenten schriftlich oder per E-mail einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Präsidiums
 - b. Entlastung des Präsidiums
 - c. Aussprache über und Genehmigung von Jahresbericht und Jahresplanung
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags



-
- f. Berufung von Ehrenmitgliedern
 - g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
 5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist mit schriftlicher Vollmacht möglich. Jedes Mitglied kann außer sich selbst nur bis zu zwei weitere Mitglieder vertreten.
 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
 7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet.
 8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten, einem ersten Vize-Präsidenten, im Regelfall zusätzlich zuständig für Finanzen, einem zweiten Vize-Präsidenten, zwei weiteren Vizepräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern. Der Direktor (§ 8) gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an.
2. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung, gemäß der geltenden Wahlordnung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zu einer Neuwahl des Präsidiums im Amt.
3. Die Mitgliedschaft im Präsidium ist eine persönliche. Sie ist nicht auf andere Personen übertragbar. Sie endet mit der Zugehörigkeit zur vertretenen juristischen Person.
4. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium regelt seine Geschäfte in eigener Zuständigkeit.



-
5. Zur Prüfung des Finanzgebarens des Vereins beauftragt das Präsidium einen Wirtschaftsprüfer.
 6. Vorstand im Sinne des BGB sind der Präsident sowie der erste und zweite Vize-Präsident. Der Vorstand wird jeweils gemeinschaftlich durch zwei seiner Mitglieder vertreten.
 7. Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte bestellt das Präsidium einen Direktor als Geschäftsführer. Dieser ist besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB.
2. Umfang der Geschäftsführungsbefugnis und Verfahren der Wahrnehmung der Geschäftsführung werden vom Präsidium bestimmt.

§ 9 Finanzen

1. Die Aufwendungen der Vereinigung werden gedeckt durch:
 - a. Beiträge und Umlagen der Mitglieder
 - b. Spenden und
 - c. Zuwendungen

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die zum Zeitpunkt des Beschlusses der Auflösung steuerbegünstigt anerkannten inländische Mitgliedskörperschaften. Die Mitglieder haben es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke zu verwenden.